

GR-Vorlage Nr. 029/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
19.05.2026



zu TOP 6 öffentlich

Friedhofsatzung – 1. Änderung

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 029/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	19.05.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 11.05.2026  Heselschwerdt, Beckmann, Zenker							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 11.05.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Friedhofsatzung – Änderung (004/2026)

Sachverhalt:

Aufgrund des Alters der Friedhofssatzung mussten inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden:

§ 3 Abs. 2 Nr. 4: Zeitgemäße Regelung.

§ 6 Abs. 2: Ergänzung um Urnen.

§ 8: Die Ruhezeit bei Urnen wurde von 25 auf 15 Jahre verringert. Es ist immer mehr festzustellen, dass bei vielen Angehörigen ein früheres Abräumen des Grabes gewünscht ist, damit die Unterhaltslast entfallen kann. Die Ruhezeit kann und sollte aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geändert werden. Des Weiteren hat das Kalkulationsbüro dringend davon abgeraten, die eingeräumte Nutzungsdauer und die Ruhezeit voneinander zu entkoppeln. Dies widerspräche dem Muster der Friedhofssatzung sie der herrschenden Meinung in der Literatur. Daher wurden diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

§ 10 Abs. 2: Die Darstellung wurde übersichtlicher gestaltet. Außerdem wurde die neue Grabform „Rasenuarnengräber“ mit aufgenommen.

§ 11 Abs. 4: Mit der Änderung soll das Abräumen von Reihengräbern zum Automatismus werden und die Verwaltung entlasten.

§ 15 Abs. 4 und Abs. 5 (alt): Wurde geändert bzw. gestrichen aufgrund von § 15a neu. Mit Änderung der Satzung können an jedes Grab nun Grabeinfassungen gesetzt werden. Grenzt ein Schotterweg an, ist eine Grabeinfassung nun verpflichtend.

§ 15 Abs. 7: Mit der Regelung soll vermieden werden, dass Bäume sich auf dem Friedhofsgelände entfalten können und damit z. B. die Sicht einschränken oder in die Friedhofswege wachsen.

§ 15a neu: Neuer Paragraph, um die Problematik mit zu hochstehenden Namenstafeln in Rasengräbern zu entschärfen.

§ 16 Abs. 3 und 4: Klarstellung, dass auch die Grabeinfassungen von der Genehmigungspflicht erfasst sind.

§ 19 Abs. 1: Anpassung der Wortwahl, auch in Bezug auf Ziffer 1.1 im neuen Gebührenverzeichnis.

§ 24 Nr. 2 e) wird angepasst an Änderung an § 3 Abs. 2 Nr. 4, Leinenpflicht für Hunde auf dem Friedhof.

Gebührenverzeichnis

Die Gebühren im Friedhofsbereich wurden zuletzt im Jahr 2018 neu kalkuliert. Die vorläufigen Ergebnisse des Friedhofswesens der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Vorläufiges Ergebnis	Kostendeckung
2020	-19.000 €	54%
2021	-24.000 €	43%
2022	-24.000 €	31%
2023	-22.000 €	51%
2024	-37.000 €	28%

Die Kostendeckung hängt auch mit der Anzahl der Sterbefälle pro Jahr zusammen. Allerdings müssen nicht ausgeglichene negative Ergebnisse in einem Gebührenhaushalt immer mit allgemeinen Mitteln des Kernhaushalts (Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer, Hundesteuer etc..) querfinanziert bzw. ausgeglichen werden.

Grundlage des Gebührenverzeichnisses ist die beigefügte Gebührenkalkulation. Da im Jahr 2018 keine kostendeckende Gebühr gewählt wurde, kommt es nun zu einem gewaltigen Sprung der Grabnutzungsgebühren.

In der Anlage zur Gebührenkalkulation ist die Gebührenobergrenze der einzelnen Leistungen dargestellt. Höher darf die Gebühr nicht ausfallen. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats einen geringeren Kostendeckungsgrad als 100% festzulegen. Im Hinblick auf den Haushalt der Gemeinde ist ein hoher Kostendeckungsgrad aus Sicht der Verwaltung empfehlenswert. Für 2026 wird momentan mit einem negativen Ergebnis i. H. v. ca. 47.000 € und einem Gesamtaufwand von ca. 60.000 € gerechnet.

Die Grabnutzungsgebühren sollen gestaffelt ab Inkrafttreten der Satzung zum 01.07.2026 und zum 01.01.2028 erhöht werden.

Einzelne Erläuterungen:

Ziffer 2.2

Eine Erhöhung der Bestattungsgebühren war kalkulatorisch nur in dem angegebenen Maße möglich.

Ziffer 3.1.2

Die Grabnutzungsgebühren für Personen unter 10 Jahren ist im Vergleich zur Gebührenobergrenze aus sozialen Gesichtsründen deutlich reduziert worden.

Ziffer 3.3.3

Bei der Überlassung eines anonymen Urnengrabes wurde aus sozialen Gründen ein Abschlag von 100 € bei der Gebühr vorgenommen. Die Kosten trägt in der Regel die Gemeinde, wenn keine Hinterbliebenen bei einem Verstorbenen festgestellt werden können.

Ziffer 3.4.9

Der Zuschlag für die Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 wurde praxisnah mit 50% beziffert. Dies erleichtert die Berechnung.

Beschlussvorschlag:

1. Der fünfjährigen Gebührenkalkulation vom 14.11.2025 für den Zeitraum 2026 - 2030

1. Der fünfjährigen Gebührenkalkulation vom 28.04.2026 für den Zeitraum 2026 - 2030 wird zugestimmt. Hierzu zählen insbesondere die in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode. Den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Gebührenkalkulation hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Der Gemeinderat legt im Rahmen seines Ermessens die im Satzungsentwurf vorgeschlagene Gebührenhöhe fest.

3. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte 1. Änderung der Friedhofsatzung inklusive Gebührenverzeichnis, welche zum 01.07.2026 in Kraft tritt. Die festgelegten Gebühren sollen darin eingearbeitet werden. Die Beträge sollen auf volle Euro gerundet werden.

4. Der Gemeinderat beschließt die Anlage, wie in der Begehung am 15.04.2026 beschlossen, eines Rasenurnenfeldes mit ca. 96 Gräbern und Pflanzung zweier Bäume.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis
2. Konsolidierte Fassung der Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis
3. Vergleich zu anderen Gemeinden
4. Gebührenverzeichnis 2018
5. Vorschlag Anlage Urnenrasengräber Kirchweg



28.04.2026

Gemeinde Enzklösterle

Gebührenkalkulation Friedhof 2026-2030



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren	4
5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)	5
6. Kostenermittlung und -aufteilung	6
6.1. Abschreibungen	6
6.2. Verzinsung des Anlagekapitals	6
6.3. Kostenaufteilung	6
7. Kostendeckung	7
8. Öffentliches Grün	8
9. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die aktuelle Friedhofssatzung samt Gebührenverzeichnis, die Planansätze aus dem Teilergebnishaushalt 2025, den Anlagennachweis mit Stand zum 31.12.2022, sowie Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2020–2024.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2026-2030 erstellt. Die Daten und Informationen wurden mit Frau Heselschwerdt und Herrn Beckmann ausgetauscht und abgestimmt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die kalkulatorischen Kosten sind auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

3. Öffentliche Einrichtung

Die Friedhöfe der Gemeinde Enzklosterle werden gemäß § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.



4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Enzklosterle werden **verschiedene Grabarten** angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden in Abstimmung mit der Verwaltung die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von **50 %** als **grabartidentischer Anteil** lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von **50 %** der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem **grabartspezifischen Gewichtungsmodell** verteilt.

Hierbei steht es nach ständiger Rechtsprechung wiederum im Ermessen einer Stadt, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will (zum Beispiel VGH Mannheim, 26.09.1986, 2 S 472.84).

In Abstimmung mit der Verwaltung erfolgt in der vorliegenden Kalkulation die Kostenverteilung zu **50 %** über die in **Anspruch genommene Fläche** (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu **50 %** über die **Anzahl der möglichen Belegungen** (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2).

Der höhere **Vorteil der Wahlgräber** gegenüber den Reihengräbern wird mit einem Zuschlag von **20 %** berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der **Nutzungsdauer in Jahren** gewichtet.

Die Kosten für die Pflege einzelner Grabtypen durch die Gemeinde wurden als Kostendirektzuordnung diesen Grabtypen zugerechnet.



5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2020-2024 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\begin{array}{rcl} & & \text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten} \\ \text{Gebührensatzobergrenze} & = & \text{-----} \\ & & \text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen} \end{array}$$



6. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden bezüglich der Betriebskosten die Planansätze des Teilergebnisplans 2025 sowie die Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2030 verwendet.

6.1. Abschreibungen

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden.

6.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Gemeinde die Restbuchwertmethode zu Grunde gelegt. Zinsbasis ist der Jahresendwert.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in der Gemeinde Enzklosterle **2,97 %**.

6.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst. Die mittleren jährlichen Gesamtkosten über den Zeitraum 2026-2030 belaufen sich danach auf einen Betrag von rund **66.800 €**.

Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist auf Seite 19, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten ist auf Seite 20 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Hallen & Zellen, Bestattung, Grabnutzung und nicht gebührenfähige Kosten aufgeteilt.



7. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die Vorjahresergebnisse des Friedhofs haben sich in den letzten Jahren nach den Rechnungsergebnissen wie folgt entwickelt:

Friedhof gesamt	2020	2021	2022	Mittelwert
Erträge	21.202 €	17.687 €	11.281 €	
Summe Erträge	21.202 €	17.687 €	11.281 €	16.723 €
Aufwendungen	40.027 €	41.175 €	35.019 €	
Summe Aufwendungen	40.027 €	41.175 €	35.019 €	38.740 €
Gebührenergebnis	-18.825 €	-23.488 €	-23.738 €	-22.017 €
Kostendeckungsgrad Gebührenergebnis	53,0%	43,0%	32,2%	43,2%

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die gebührenrechtlichen Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden soll.



8. Öffentliches Grün

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern (VGH Mannheim, 13.05.1997, 2 S 3246.94). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit im Friedhofsbereich Kostenanteile für das sogenannte öffentliche Grün in Abzug zu bringen sind. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Mitteilung 05/2004 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Belegungsdichte der Friedhöfe, das heißt der Anteil der Grabflächen am gesamten Friedhofsgelände, ist sehr unterschiedlich. Sie ist unter anderem abhängig von der örtlichen Anschauung über eine würdige Gestaltung des Friedhofs, von seiner topografischen Lage (ebenes oder hügeliges Gelände, Hanglage) und von der zur Verfügung stehenden Fläche. Je geringer die Belegungsdichte ist, desto größer sind die Flächenanteile der Wege, Grünanlagen und Bauten. Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenanteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Da den Gemeinden bei der würdigen Gestaltung ihrer Friedhöfe ein weiter Ermessensspielraum zusteht, dürfte ein Kostenabzug für „öffentliches Grün“ nur in solchen Fällen notwendig sein, in denen der Grabflächenanteil nur untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- und Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht, mit anderen Worten der Grünflächenanteil des Friedhofs im Blick auf die angestrebte Funktion als Grün- und Erholungsfläche so großzügig angelegt ist, dass er für den eigentlichen Friedhofszweck nicht notwendig ist (zum Beispiel bei Wald- oder Parkfriedhöfen größerer Städte).“

Nach Abstimmung mit der Verwaltung steht auf den Friedhöfen der Gemeinde Enzklosterle die Grabnutzung im Vordergrund, so dass ein Abzug für öffentliches Grün nicht erforderlich ist.



9. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2S 998/86 und 24.11.1988, 2S 1168/88). Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Bestattungsfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der übrigen Fallzahlen
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das nachfolgende Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 28.04.2026

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung			Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten 100%	Deckung	Gebühr *	Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
1. Verwaltungsgebühren									
1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals			40,00 €	45,09 €	100%	45,00 €	5,0	225 €	0 €
2. Benutzungsgebühren									
2.1. Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)									
2.1.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren			750,00 €	1.090,58 €	100%	1.090,00 €	2,0	2.180 €	-1 €
2.1.2. von Personen unter 10 Jahren			350,00 €	1.090,58 €	100%	1.090,00 €	0,0	0 €	0 €
2.1.3. von Tot- und Fehlgeburten			350,00 €	1.090,58 €	100%	1.090,00 €	0,0	0 €	0 €
2.1.4. Zuschlag zu 2.1. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen			50%						
2.2. Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)									
2.2.1. Urnengrab			200,00 €	296,70 €	100%	290,00 €	7,0	2.030 €	-47 €
2.2.2. anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld			200,00 €	296,70 €	100%	290,00 €	1,0	290 €	-7 €
2.2.3. Zuschlag zu 2.2. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen			50%						
2.3. Überlassung eines Reihengrabes	Plätze	Jahre							
2.3.1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1	25	500,00 €	6.484,25 €	100%	6.480,00 €	0,8	5.184 €	-3 €
2.3.2. für Personen unter 10 Jahren	1	25	300,00 €	5.722,10 €	100%	5.720,00 €	0,0	0 €	0 €
2.4. Überlassung eines Rasenreihengrabes									
2.4.1. Überlassung eines Rasenreihengrabes	1	25	950,00 €	6.716,25 €	100%	6.710,00 €	0,2	1.342 €	-1 €
2.5. Überlassung von Urnenreihengräbern									
2.5.1. Überlassung eines Urnenreihengrabes	1	15	390,00 €	3.296,07 €	100%	3.290,00 €	1,8	5.922 €	-11 €
2.5.2. Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	1	15	390,00 €	3.296,07 €	100%	3.290,00 €	1,0	3.290 €	-6 €
2.5.3. Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1	15	390,00 €	3.417,12 €	100%	3.410,00 €	0,2	682 €	-1 €
neu Rasurnengrab	1	15	-	3.353,97 €	100%	3.350,00 €	1,0	3.350 €	-4 €
2.6. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	Plätze	Jahre							
2.6.1. Wahlgrab, je Einzelgrabfläche einfachbreit	1	25	1.600,00 €	6.992,35 €	100%	6.990,00 €	0,6	4.194 €	-1 €
neu Wahlgrab, doppelbreit	2	25	3.200,00 €	10.803,10 €	100%	10.800,00 €	0,7	7.560 €	-2 €
neu Wahlgrab, dreifachbreit	3	25	4.800,00 €	13.089,55 €	100%	13.080,00 €	0,0	0 €	0 €
neu Wahlgrab, vierfachbreit	4	25	6.400,00 €	16.900,30 €	100%	16.900,00 €	0,2	3.380 €	0 €
neu Rasenwahlgrab	1	25	-	7.224,35 €	100%	7.220,00 €	0,2	1.444 €	-1 €
2.6.2. Urnenwahlgrab	4	15	750,00 €	6.222,73 €	100%	6.220,00 €	2,7	16.794 €	-7 €
neu zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus			-	1.524,30 €	100%	1.520,00 €	0,0	0 €	0 €
2.6.3. erneute Verleihung eines Nutzungsrechts									
2.6.3.1. Wahlgrab, je Einzelgrabfläche einfachbreit, je Jahr			64,00 €	279,60 €					
neu Wahlgrab, doppelbreit, je Jahr			128,00 €	432,00 €					
neu Wahlgrab, dreifachbreit, je Jahr			192,00 €	523,20 €					
neu Wahlgrab, vierfachbreit, je Jahr			256,00 €	676,00 €					
neu Rasenwahlgrab			-	288,80 €					
2.6.3.2. Urnenwahlgrab, je Jahr			30,00 €	414,67 €					
2.7. Benutzung der Aussegnungshalle									
2.7.1. Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier			60,00 €	7.977,00 €	100%	7.970,00 €	1,0	7.970 €	-7 €
2.7.2. Unterhaltung der Aussegnungshalle (Auf- und Abbau)			150,00 €	150,00 €	100%	150,00 €	1,0	150 €	0 €
2.8. Sonstige Leistungen									
2.8.1. Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und angefangener Stunde (nach tatsächlichem Aufwand)			45,00 €						
2.8.2. Grabräumungen (nach tatsächlichem Aufwand)									
2.8.3. Bestattungsordner			77,00 €	79,50 €	100%	79,00 €	0,0	0 €	0 €
2.9. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3			100%						
									-99 €

* teilweise auf volle 10 Euro abgerundet

	Deckung	Kosten	Erlöse	Defizit
Gebührenfähige Kosten	99,8%	65.600 €	65.500 €	-100 €
nicht gebührenfähige Kosten			1.200 €	-1.200 €
Gesamtkosten	98,1%	66.800 €	65.500 €	-1.300 €
davon Kosten Betrieb jährlich		56.300 €		
davon Kosten kalkulatorisch jährlich		10.500 €		

Verwaltungsgebühren

1.	Gebührentatbestand	Fallzahlen							Kostenermittlung			Gebühr
		2020	2021	2022	2023	2024	Mittel wert	Progn.	mittl. Bearb.	Satz 54,11 €	Kosten	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	4	4	2	7	9	5	5	50 Min.	45,09 €	225,45 €	45,09 €
									225 €			

Bestattung

2.	Gebührentatbestand	Fallzahlen							Vertrag Grabaus- hub	Summe	Rest 767 €	Gebühr
		2020	2021	2022	2023	2024	Mittel wert	Progn.				
2.1	Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)											
2.1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	5	3	2	1	1	2	2	1.013,88 €	1.013,88 €	76,70 €	1.090,58 €
2.1.2.	von Personen unter 10 Jahren	0	0	0	0	0	0	0	1.013,88 €	1.013,88 €	76,70 €	1.090,58 €
2.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	0	0	0	0	0	0	0	1.013,88 €	1.013,88 €	76,70 €	1.090,58 €
								2				
2.1.4.	Zuschlag zu 2.1. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	0	0	0	0	0	0	0				
2.2.	Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)											
2.2.1.	Urnengrab	8	8	6	6	8	7	7	220,00 €	220,00 €	76,70 €	296,70 €
2.2.2.	anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld	1	3	0	0	2	1	1	220,00 €	220,00 €	76,70 €	296,70 €
								8				
2.2.3.	Zuschlag zu 2.2. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	1	0	0	0	0	0	0				
	Summe / direkte Kosten							10		3.788 €	767 €	

Nutzung der Aussegnungshalle

2.	Gebührentatbestand	Fallzahlen							Kosten- anteil	Betriebs- kosten	kalk. Kosten	Summe Kosten	Gebühren- obergrenze
		2020	2021	2022	2023	2024	Mittel- wert	Pro- gnose					
2.7.1.	Aussegnungshalle Benutzung der Aussegnungshalle je Trauerfeier	0	1	1	1	2	1,0	1,0					7.977,00 €
	Summe Aussegnungshalle							1,0	98%	2.080 €	5.897 €	7.977 €	
2.7.2.	Aussegnungshalle Unterhaltung der Aussegnungshalle (Auf- und Abbau)	0	0	0	0	2	0,4	1,0					150,00 €
	Summe Aussegnungshalle							1,0	2%	150	0	150	
	Summe Gesamt								100%	2.230	5.897	8.127	

	Grabart	Grab- fläche m²	Äquiv. ziffer 1	Äquiv. ziffer 2	Äquiv. ziffer gesamt	Nutz. jahre bisher	Nutz. jahre neu	Bemess. einheiten pro Grabart									Pro- gnose	Verlän- gerungen fall- bezogen	Bemess. einheiten grabart- identisch	Bemess. einheiten grabart- spezifisch
									2020	2021	2022	2023	2024	Summe	Mittelwert 2020-2024					
Fläche Belegung Wahl 50% 50% 1,2																				
	Reihengräber																			
2.3.1.	Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2,20	1,00	1	1,00	25	25	25,00	2	2	0	0	0	4	0,8	0,8		20,00	20,00	
2.3.2.	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	0,85	0,39	1	0,70	25	25	17,50	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,00	0,00	
2.4.1.	Überlassung eines Rasenreihengrabes	2,20	1,00	1	1,00	25	25	25,00	1	0	0	0	0	1	0,2	0,2		5,00	5,00	
2.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	0,48	0,22	1	0,61	25	15	9,15	3	2	4	1	4	14	2,8	1,8		27,00	16,47	
2.5.2.	Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	0,48	0,22	1	0,61	25	15	9,15	1	2	0	0	2	5	1,0	1,0		15,00	9,15	
2.5.3	Überlassung eines anonymen Umengrabes	0,48	0,22	1	0,61	25	15	9,15	0	1	0	0	0	1	0,2	0,2		3,00	1,83	
neu	Rasenumengrab	0,48	0,22	1	0,61	-	15	9,15	-	-	-	-	-	0	0,0	1,0		15,00	9,15	
	Wahlgräber																			
2.6.1	Wahlgrab, einfachbreit	2,20	1,00	1	1,20	25	25	30,00	0	1	1	0	0	2	0,4	0,4		10,00	12,00	
neu	Wahlgrab, doppelbreit	5,50	2,50	2	2,70	25	25	67,50	1	1	0	0	0	2	0,4	0,4		10,00	27,00	
neu	Wahlgrab, dreifachbreit	6,60	3,00	3	3,60	25	25	90,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,00	0,00	
neu	Wahlgrab, vierfachbreit	9,90	4,50	4	5,10	25	25	127,50	0	0	1	0	0	1	0,2	0,2		5,00	25,50	
neu	Rasenwahlgrab	2,20	1,00	1	1,20	25	25	30,00	1	0	0	0	0	1	0,2	0,2		5,00	6,00	
2.6.2.	Urnenwahlgrab	0,48	0,22	4	2,53	25	15	37,95	4	2	0	4	1	11	2,2	2,2		33,00	83,49	
	Summe Bestattungen (erstmaliges Nutzungsrecht)								13	11	6	5	7	42	8,4	8,4		148,00	215,59	
	Verlängerung von Nutzungsrechten						Mittelw. Jahre													
2.6.1	Wahlgrab, einfachbreit	2,20	1,00	1	1,20	25	9,5	11,40	0	0	0	1	1	2	0,4	0,4	0,2	3,80	4,56	
neu	Wahlgrab, doppelbreit	5,50	2,50	2	2,70	25	8,3	22,41	1	1	0	1	1	4	0,8	0,8	0,3	6,64	17,93	
neu	Wahlgrab, dreifachbreit	6,60	3,00	3	3,60	25	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00	
neu	Wahlgrab, vierfachbreit	9,90	4,50	4	5,10	25	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00	
neu	Rasenwahlgrab	2,20	1,00	1	1,20	25	0,0	0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00	
2.6.2.	Urnenwahlgrab	0,48	0,22	4	2,53	25	6,7	16,95	0	2	2	0	2	6	1,2	1,2	0,5	8,04	20,34	
	Summe Verlängerung Nutzungsrechte								1	3	2	2	4	12	2,4	2,4	1,0	18,48	42,83	
	Summe der Bemessungseinheiten								14	14	8	7	11	54	10,8	10,8		166,48	258,42	
neu	zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus	0,00	0,00	1																

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart anlässlich einer Bestattung

	Verlängerung von Nutzungsrechten														
	Fett = Summe aller Verlängerungsjahre							2020	2021	2022	2023	2024	Summe	Mittelwert 2020-2024	Mittel Jahre
	Wahlgrab, einfachbreit							0	0	0	1	18	19	3,8	9,5
	Wahlgrab, doppelbreit							2	25	0	5	1	33	6,6	8,3
	Wahlgrab, dreifachbreit							0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
	Wahlgrab, vierfachbreit							0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
	Rasenwahlgrab							0	0	0	0	0	0	0,0	0,0
	Urnenwahlgrab							0	7	14	0	19	40	8,0	6,7
	Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)							2	32	14	6	38	92	18	

Grabnutzungsgebühr - Ermittlung der Kostenanteile pro Einheit

	Kosten	grabart-	
		identisch	spezifisch
		50%	50%
Betriebskosten	48.895 €	24.448 €	24.447 €
kalkulatorische Kosten	3.802 €	1.901 €	1.901 €
Gesamtkosten	52.697 €	26.349 €	26.348 €
abzüglich Zuschläge	Prognose	Zuschlag	Erlöse
Überlassung eines Rasenreihengrabes	0,2	232,00 €	-46 €
Überlassung eines anonymen Urnengrabes	0,2	121,05 €	-24 €
Rasurnengrab	1,0	57,90 €	-58 €
Rasenwahlgrab	0,2	232,00 €	-46 €
Zuschläge Reihengräber		-174 €	-87 €
umzulegende Kosten	52.523 €	26.262 €	26.261 €
Bemessungseinheiten		166,48	258,42
Betrag pro Einheit		157,75 €	101,62 €

Ermittlung der Gebührenobergrenze je Grabart

Grabart	Prognose Fälle	Gesamt Äquivalenz	Nutzungs-jahre	grabart-identisch	grabart-bezogen	Summe ohne Zuordnung	Zuschlag Grabpflege	Zuschlag Kennzeichnung	Gebührenobergrenze
Reihengräber				157,75 €	101,62 €				
Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	0,8	1,00	25	3.943,75 €	2.540,50 €	6.484,25 €	232,00 €		6.484,25 €
Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	0,0	0,70	25	3.943,75 €	1.778,35 €	5.722,10 €			5.722,10 €
Überlassung eines Rasenreihengrabes	0,2	1,00	25	3.943,75 €	2.540,50 €	6.484,25 €			6.716,25 €
Überlassung eines Urnenreihengrabes	1,8	0,61	15	2.366,25 €	929,82 €	3.296,07 €			3.296,07 €
Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	1,0	0,61	15	2.366,25 €	929,82 €	3.296,07 €	121,05 €		3.296,07 €
Überlassung eines anonymen Urnengrabes	0,2	0,61	15	2.366,25 €	929,82 €	3.296,07 €			3.417,12 €
Rasurnengrab	1,0	0,61	15	2.366,25 €	929,82 €	3.296,07 €	57,90 €		3.353,97 €
Wahlgräber									
Wahlgrab, einfachbreit	0,6	1,20	25	3.943,75 €	3.048,60 €	6.992,35 €	232,00 €		6.992,35 €
Wahlgrab, doppelbreit	0,7	2,70	25	3.943,75 €	6.859,35 €	10.803,10 €			10.803,10 €
Wahlgrab, dreifachbreit	0,0	3,60	25	3.943,75 €	9.145,80 €	13.089,55 €			13.089,55 €
Wahlgrab, vierfachbreit	0,2	5,10	25	3.943,75 €	12.956,55 €	16.900,30 €			16.900,30 €
Rasenwahlgrab	0,2	1,20	25	3.943,75 €	3.048,60 €	6.992,35 €	232,00 €		7.224,35 €
Urnenwahlgrab	2,7	2,53	15	2.366,25 €	3.856,48 €	6.222,73 €			6.222,73 €
Zubestattung									
zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus	0,0	0,60	25		1.524,30 €	1.524,30 €			1.524,30 €
	9,4								

Ermittlung Zuschläge Grabnutzung

Pflegekosten	Einsätze pro Jahr	Dauer Min. je Einsatz	Zeit Min pro Jahr	Bauhof/Jahr 53,00 €/Std.	Plätze Grabstellen	Platz pro Jahr	Anzahl Jahre	Kosten gesamt
Rasenreihen- und Rasenwahlgrab	7	60 Min.	420 Min.	371,00 €	40	9,28 €	25	232,00 €
Überlassung eines anonymen Urnengrabes	7	30 Min.	210 Min.	185,50 €	23	8,07 €	15	121,05 €
Rasurnengrab	7	60 Min.	420 Min.	371,00 €	96	3,86 €	15	57,90 €

Ermittlung und Aufteilung der Kosten und Erlöse

	Beschreibung	TErgHH 2025							Hallen & Zellen	Bestattung	Grab- nutzung	nicht geb.fähig
			2026	2027	2028	2029	2030	pro Jahr				
33210000	Friedhofs- und Bestattungswesen											
	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	9.000										
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen (Bestattungsgebühren)	4.000										
	Kriegs- und Ehrengräber											
34810000	Erstattungen vom Land	400	400	400	400	400	400	400	0	0	0	400
	Erträge	13.400	400	400	400	400		400	0	0	0	400
	Friedhofs- und Bestattungswesen											
42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	600	618	637	656	675	696	660	0	0	660	0
42120000	Unterh. d. sonst. unbeweglichen Vermögens	10.000	12.000	10.400	12.480	10.816	12.979	11.740	0	0	11.740	0
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenstände	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0	0	5.000	0
42413001	Aufwand für Wasserversorgung	500	600	600	600	600	600	600	0	0	600	0
42413002	Aufwand für Abwasserbeseitigung	200	1.340	1.340	1.340	1.340	1.340	1.340	0	0	1.340	0
42414000	Aufwand für Abfallbeseitigung	1.000	500	518	536	554	574	540	0	0	540	0
44410000	Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond.	200	210	221	232	243	255	230	0	0	230	0
44580000	Erstattungen an übrige Bereiche	5.500	3.790	3.790	3.790	3.790	3.790	3.790	0	3.790	0	0
48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	25.000	26.250	27.563	28.941	30.388	31.907	29.010	0	0	29.010	0
	Kriegs- und Ehrengräber											
42110000	Unterh. Grundst. und baul. Anlagen	400	412	424	437	450	464	440	0	0	0	440
42120000	Unterh. d. sonst. unbeweglichen Vermögens	500	525	551	579	608	638	580	0	0	0	580
48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	500	525	551	579	608	638	580	0	0	0	580
	Aussegnungshalle											
42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	500	525	551	579	608	638	580	580	0	0	0
42411000	Aufwand für Strom	500	515	530	546	563	580	550	550	0	0	0
42416001	Aufwand für gebäudebezogene Versicherung	150	158	165	174	182	191	170	170	0	0	0
48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	800	840	882	926	972	1.021	930	930	0	0	0
	Summe Betriebskosten	51.350	53.808	53.723	57.395	57.397	61.311	56.740	2.230	3.790	49.120	1.600
31611000	Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land	-300										
47110000	Abschreibung auf immaterielle VermG. und	4.100										
97110000	Kalk. Zinsen SoPo	-900										
98110000	Kalk. Zinsen	5.900										
	Summe kalkulatorische Kosten	8.800						10.466	5.897	767	3.802	0
	Kosten	60.150						67.206	8.127	4.557	52.922	1.600
	Gesamtkosten netto	46.750						66.806	8.127	4.557	52.922	1.200
	davon entfallen auf											
	Direkte Kosten Bestattung									-3.790		
	Direkte Kosten Verwaltung										-225	
	Summe Netto nach Einzelzuordnung	46.750							8.127	767	52.697	1.200
	Kontrollsumme	46.750										
	Differenz	0										

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Bezeichnung	ND	Zugang	AHK	AfA	RBW	AfA pro Jahr (Mittelwert)	kalk. Zins pro Jahr (Mittelwert)	Summe kalk. Kosten	Hallen & Zellen	Bestattung	Grab- nutzung	nicht gebühren- fähig
				2022	31.12.2022		2,97%	Mittelwert 2026-2030				
Friedhof Enzklosterle, Friedhofserweiterung		01.01.1992	143.672	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Friedhof Enzklosterle, Friedhofmauer		09.05.2017	21.366	305	19.636	305	529	834	0	0	834	0
Flst 82/8, Kirchweg 39, 1190 m²		01.01.1974	1.785	0	1.785	0	53	53	0	0	53	0
Flst 82/11, Kirchweg, 1681 m²		01.01.1974	2.522	0	2.522	0	75	75	0	0	75	0
Flst 82/79, Kirchweg, 1123 m²		01.01.1974	1.685	0	1.685	0	50	50	0	0	50	0
Flst 487/0, Freudenstädter Straße, 1154 m²		01.01.1974	1.731	0	1.731	0	51	51	0	0	51	0
Flst 490/2, Freudenstädter Straße, 144 m²		01.01.1974	216	0	216	0	6	6	0	0	6	0
Friedhof Enzklosterle, Friedhofmauer (Zuschuss)		09.05.2017	-19.000	-271	-17.462	-271	-470	-741	0	0	-741	0
Friedhof Enzklosterle, Aussegnungshalle		01.01.1992	212.711	4.254	80.830	4.254	1.643	5.897	5.897	0	0	0
Summe Bestand			366.687	4.288	90.942	4.288	1.937	6.225	5.897	0	328	0
Kontrollsumme			366.687	4.288	90.942							
Differenz			0	0	0							
Gärtnerische Neugestaltung	30	01.11.2024	3.826			128	98	226	0	0	226	0
Grossraumkuli Hoflader	10	01.07.2024	1.546			155	25	180	0	0	180	0
Herstellung Erdgräber (Schüttmulden)	5	01.04.2025	4.300			731	36	767	0	767	0	0
Herstellung Wege und Begradigung Feld Rasengräber	20	01.10.2025	4.000			200	99	299	0	0	299	0
Friedhof Kirchweg Gärtnerbetreutes Grab	25	01.01.2026	15.000			600	392	992	0	0	992	0
Friedhof Kirchweg Neue Wege	20	01.01.2026	8.000			400	202	602	0	0	602	0
Friedhof Kirchweg Baumgräber	25	01.01.2027	12.000			384	257	641	0	0	641	0
Anpassung Rasengrab Mittelenztal	25	01.01.2027	10.000			320	214	534	0	0	534	0
Summe Bestand mit Zugängen			425.359	4.288	90.942	7.206	3.260	10.466	5.897	767	3.802	0



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis vom 14.05.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **19.05.2026** die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis beschlossen:

Artikel I: Änderungen

Die Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Särge, Sargausstattungen und Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeit beträgt bei:

- | | |
|-----------------|----------|
| - Reihengräbern | 25 Jahre |
| - Wahlgräbern | 25 Jahre |
| - Urnengräbern | 15 Jahre |

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A. Reihengräber

1. Reihengräber
2. Kinderreihengräber (Friedhof Kirchweg)
3. Rasenreihengräber (Friedhof Mittelenztal),

Urnenreihengräber

4. Urnenreihengräber,
5. gärtnerbetreute Urnenreihengräber (Friedhof Kirchweg),
6. anonyme Urnenreihengräber (Friedhof Kirchweg)

7. Rasenurnengräber (Friedhof Kirchweg)

B. Wahlgräber

- 8. Wahlgräber (einfach- bis vierfachbreit),
- 9. Rasenwahlgräber
- 10. Urnenwahlgräber

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen hat unverzüglich und ohne Aufforderung der Gemeinde, spätestens jedoch bis zum Ende der ersten Woche nach Ablauf der Ruhezeit zu erfolgen.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird am Ende „Ausnahmen können zugelassen werden.“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 entfällt der Satzteil „oder flach geneigt“ ersatzlos.
- c) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

Ist ein an das Grab angrenzender Grabzwischenweg geschottert, ist eine Grabeinfassungen um das gesamte Grab anzubringen. In allen anderen Fällen kann auf Antrag eine Grabeinfassung angebracht werden. Die sichtbare Umrandung muss verkehrssicher sein und eine Mindestmaterialstärke von 5 cm vorweisen. Die Kanten dürfen an keiner Seite scharfkantig sein.

- e) Absatz 7 wird Absatz 6.

- f) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Ein Pflanzwuchs ist nur bis zur Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Überschreitung sind die Pflanzen unverzüglich zu kürzen.

- g) In Absatz 9 entfällt der Satzteil „Rasengräbern und“ ersatzlos.

7. § 15a wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

§ 15a Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

(1) Rasengräber erhalten als alleinige Grabausstattung eine Tafel, die den Namenszug sowie ggf. das Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt.

(2) Die Anbringung der genehmigungspflichtigen Tafel erfolgt durch den Verfügungsberechtigten mit einer Grabplatte. Es sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) mit einer einheitlichen Größe von 30 cm x 40 cm erlaubt. Die Mindeststärke der Platte muss 10 cm betragen. Die Grabplatten müssen so angebracht werden, dass die Platte ca. 1 cm unterhalb der Grasnarbe liegt.

(3) Die Namenstafeln müssen stabil sein und hinsichtlich Materials, Format und Gestaltung ein einheitliches Erscheinungsbild bieten. Sie müssen aus einem Stück mit glatt geschliffenen Kanten in rechteckiger Form gefertigt sein. Der Namenszug sowie eventuelle Ziffern sind in vertieft gemeißelter Schrift anzubringen.

(4) Sonstige Grabmale, Grabausstattungen und Anpflanzungen sind auf den Rasengräbern nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur zur Bestattung und Beisetzung abgelegt werden und muss innerhalb zwei Wochen danach abgeräumt werden. Für eventuelle Schäden oder Spuren an der Grabplatte, die beim Mähen nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig entstanden sind, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde kann Grabschmuck, wie Kerzen, Blumenschmuck und dergleichen ohne vorherige Benachrichtigung entfernen. Die Sachen werden nicht aufbewahrt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Die Errichtung“ die Wörter „von Grabeinfassungen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „das Grabmal“ ein Komma und die Wörter „die Grabeinfassung“ eingefügt.

9. In § 19 wird das Wort „Zustimmung“ mit dem Wort „Genehmigung“ ersetzt.

10. § 24 Nr. 2 e) wird wie folgt gefasst:

Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, bzw. die Hunde nicht an der Leine führt,

11. Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Friedhofssatzung: Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	45,00 €
1.2	Genehmigung zur Frühzeitigen Abräumung eines Grabmales	45,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.000,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	500,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	500,00 €
2.1.4	Zuschlag zu 2.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%
2.2	Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.2.1	Urnengrab	295,00 €
2.2.2	anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld	295,00 €
2.2.3	Zuschlag zu 2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%

3. Grabnutzungsgebühren

**Ab
01.01.2028**

3.1	Überlassung eines Reihengrabes		
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.000,00 €	1.200,00 €
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren	500,00 €	600,00 €
3.2	Überlassung eines Rasengrabes		
3.2.1	Überlassung eines Rasenreihengrabes	1.300,00 €	1.500,00 €

3.3 Überlassung von Urnenreihengräbern

3.3.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	600,00 €	750,00 €
3.3.2	Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	600,00 €	750,00 €
3.3.3	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	500,00 €	650,00 €
3.3.4	Überlassung eines Rasenurnengrabes	800,00 €	950,00 €

3.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.4.1	Wahlgrab, einfachbreit	2.200,00 €	2.500,00 €
3.4.2	Wahlgrab, doppelbreit	4.400,00 €	5.000,00 €
3.4.3	Wahlgrab, dreifachbreit	6.600,00 €	7.500,00 €
3.4.4	Wahlgrab, vierfachbreit	8.800,00 €	10.000,00 €
3.4.5	Rasenwahlgrab	2.400,00 €	2.700,00 €
3.4.6	Urnenwahlgrab	1.100,00 €	1.300,00 €

3.4.7	erneute Verleihung eines Nutzungsrechts	anteilig/Jahr	anteilig/Jahr
-------	---	---------------	---------------

Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts berechnet sich anhand 1/25 der vollen Gebühr pro verlängertes Jahr und pro Einzelgrabfläche. Die Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.

3.4.8	zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus	60%	
3.4.9	Zuschlag für die Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	50 %	

4. Benutzungsgebühren der Aussegnungshalle

4.1	Nutzung der Aussegnungshalle je Trauerfreier	150,00 €
4.2	Unterhaltung der Aussegnungshalle (Auf- und Abbau, Bestuhlung, Mikrofon/Lautsprecher, Rednerpult, Dekoration der Grabstelle)	150,00 €

5. Sonstige Leistungen

5.1	Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft	Nach tats. Aufwand
5.2	Grababräumungen	Nach tats. Aufwand
5.3	Bestattungsordner	79,00 €

Enzklösterle, 19.05.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Gemeinde Enzklösterle, 19.05.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt

Gemeinde Enzklösterle, 20.05.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin



GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis

(in der Fassung der 1. Änderung vom 19.05.2026)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.05.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof (Enzklösterle und Mittelenztal) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Die Gemeinde wird die Bestattung von in Enzklösterle geborenen Personen; Personen, die mindestens 10 Jahre Einwohner von Enzklösterle waren und Personen, die mit einem Bürger der Gemeinde Enzklösterle bis zum 2. Grad Haupt- oder Seitenlinie verwandt gewesen waren, zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Für die Öffnungszeiten der Friedhöfe gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen **Blinden-Hunde**. **Diese sind an der Leine zu führen.**
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Die Gemeinde kann in besonderen Notfällen Ausnahmen zulassen. Diese müssen schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

(4) Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung werden von der Gemeinde festgesetzt und werden zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr vorgenommen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 0,90 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge ~~und~~ Sargausstattungen ~~und Urnen~~ für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zu Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit ~~beträgt bei: der Verstorbenen und Aschen (Erwachsene und Kinder) beträgt 25 Jahre.~~

- Reihengräbern	25 Jahre
- Wahlgräbern	25 Jahre
- Urnengräbern	15 Jahre

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen

wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen; es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A. Reihengräber

1. Reihengräber
2. Kinderreihengräber (Friedhof Kirchweg)
3. Rasenreihengräber (Friedhof Mittelenztal),

Urnenreihengräber

4. Urnenreihengräber,
5. gärtnerbetreute Urnenreihengräber (Friedhof Kirchweg),
6. anonyme Urnenreihengräber (Friedhof Kirchweg)
7. Rasenurnengräber (Friedhof Kirchweg)

B. Wahlgräber

8. Wahlgräber (einfach- bis vierfachbreit),
9. Rasenwahlgräber
10. Urnenwahlgräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet/beigesetzt.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ~~nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher schriftlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben~~ hat unverzüglich und ohne Aufforderung der Gemeinde, spätestens jedoch bis zum Ende der ersten Woche nach Ablauf der Ruhezeit zu erfolgen.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsbe-rechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Besei-tigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Es sind maximal 4 Urnen pro Wahlgrab zulässig.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfel-dern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Im Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grab-stätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Ange-hörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbanstrich auf Stein,
4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
5. mit Lichtbildern, welche größer als 15 cm x 15 cm sind

Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach ~~oder flach geneigt~~ auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

~~(5) Auf Rasenreihengräbern sind nur flache Grabmale mit einer Größe von 30 cm x 40 cm zulässig. Diese Grabmale müssen flach in der Wiese liegen.~~

~~(6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.~~ Ist ein an das Grab angrenzender Grabzwischenweg geschottert, ist eine Grabeinfassungen um das gesamte Grab anzubringen. In allen anderen Fällen kann auf Antrag eine Grabeinfassung angebracht werden. Die sichtbare Umrandung muss verkehrssicher sein und eine Mindestmaterialstärke von 5 cm vorweisen. Die Kanten dürfen an keiner Seite scharfkantig sein.

~~(7) Urnengräber können komplett mit einer Grabplatte abgedeckt werden.~~

(7) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Ein Pflanzwuchs ist nur bis zur Höhe von 1,00 m zulässig. Bei Überschreitung sind die Pflanzen unverzüglich zu kürzen.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(9) Auf **Rasengräbern und** anonymen Grabstätten dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht abgelegt werden.

§ 15a Besondere Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

(1) Rasengräber erhalten als alleinige Grabausstattung eine Tafel, die den Namenszug sowie ggf. das Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt.

(2) Die Anbringung der genehmigungspflichtigen Tafel erfolgt durch den Verfügungsberechtigten mit einer Grabplatte. Es sind nur liegende Grabmale (Grabplatten) mit einer einheitlichen Größe von 30 cm x 40 cm erlaubt. Die Mindeststärke der Platte muss 10 cm betragen. Die Grabplatten müssen so angebracht werden, dass die Platte ca. 1 cm unterhalb der Grasnarbe liegt.

(3) Die Namenstafeln müssen stabil sein und hinsichtlich Materials, Format und Gestaltung ein einheitliches Erscheinungsbild bieten. Sie müssen aus einem Stück mit glatt geschliffenen Kanten in rechteckiger Form gefertigt sein. Der Namenszug sowie eventuelle Ziffern sind in vertieft gemeißelter Schrift anzubringen.

(4) Sonstige Grabmale, Grabausstattungen und Anpflanzungen sind auf den Rasengräbern nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur zur Bestattung und Beisetzung abgelegt werden und muss innerhalb zwei Wochen danach abgeräumt werden. Für eventuelle Schäden oder Spuren an der Grabplatte, die beim Mähen nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig entstanden sind, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde kann Grabschmuck, wie Kerzen, Blumenschmuck und dergleichen ohne vorherige Benachrichtigung entfernen. Die Sachen werden nicht aufbewahrt.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung **von Grabeinfassungen und** aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal **die Grabeinfassung** oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher ~~Zustimmung~~ **Genehmigung** der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 6), dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen ~~Blinden-~~Hunde, bzw. die Hunde nicht an der Leine führt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,

- i) ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde oder der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert
 - j) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert.
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 - 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1+3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
 - 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zwei Jahre seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.2009, sowie die Bestattungsgebührenordnung vom 19.02.2002, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Enzklösterle, 14.05.2018

Petra Nych
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Anlage zur Friedhofssatzung: Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 € 45,00 €
1.2	Genehmigung zur Frühzeitigen Abräumung eines Grabmales	45,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	750,00 € 1.000,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	350,00 € 500,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	350,00 € 500,00 €
2.1.4	Zuschlag zu 2.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%
2.2	Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)	
2.2.1	Urnengrab	200,00 € 295,00 €
2.2.2	anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld	200,00 € 295,00 €
2.2.3	Zuschlag zu 2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%

3. Grabnutzungsgebühren

Ab
01.01.2028

3.1	Überlassung eines Reihengrabes		
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 € 1.000,00 €	1.200,00 €
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren	300,00 € 500,00 €	600,00 €
3.2	Überlassung eines Rasengrabes		
3.2.1	Überlassung eines Rasenreihengrabes	950,00 € 1.300,00 €	1.500,00 €

3.3 Überlassung von Urnenreihengräbern

3.3.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	390,00 € 600,00 €	750,00 €
3.3.2	Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	390,00 € 600,00 €	750,00 €
3.3.3	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	390,00 € 500,00 €	650,00 €
3.3.4	Überlassung eines Rasenurnengrabes	800,00 €	950,00 €

3.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.4.1	Wahlgrab, einfachbreit	1.600,00 € 2.200,00 €	2.500,00 €
3.4.2	Wahlgrab, doppelbreit	3.200,00 € 4.400,00 €	5.000,00 €
3.4.3	Wahlgrab, dreifachbreit	4.800,00 € 6.600,00 €	7.500,00 €
3.4.4	Wahlgrab, vierfachbreit	6.400,00 € 8.800,00 €	10.000,00 €
3.4.5	Rasenwahlgrab	2.400,00 €	2.700,00 €
3.4.6	Urnenwahlgrab	750,00 € 1.100,00 €	1.300,00 €
3.4.7	erneute Verleihung eines Nutzungsrechts	anteilig/Jahr	anteilig/Jahr
Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts berechnet sich anhand 1/25 der vollen Gebühr pro verlängertes Jahr und pro Einzelgrabfläche. Die Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich.			
3.4.8	zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus	60%	
	3.4.3.1. Wahlgrab, je Einzelgrabfläche, pro Jahr	64,00 €	
	3.4.3.2. Urnenwahlgrab, pro Jahr	30,00 €	
3.4.9	Zuschlag für die Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	50 %	

4. Benutzungsgebühren der Aussegnungshalle

4.1	Nutzung der Aussegnungshalle je Trauerfreier	60,00 € 150,00 €
4.2	Unterhaltung der Aussegnungshalle (Auf- und Abbau, Bestuhlung, Mikrofon/Lautsprecher, Rednerpult, Dekoration der Grabstelle)	150,00 €

5. Sonstige Leistungen

5.1	Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	45,00 € Nach tats. Aufwand
5.2	Grababräumungen	Nach tats. Aufwand

5.3 Bestattungsordner

~~77~~,00 €
79,00 €

Enzklösterle, 16.12.2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Änderungsnachweis:

Die Friedhofssatzung wurde in der Sitzung am 14.05.2018 vom Gemeinderat beschlossen. Sie ist zum 01.06.2018 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wurde in der Sitzung am 16.12.2025 vom Gemeinderat beschlossen. Sie ist zum 01.07.2026 in Kraft getreten.

Neufassung des Verzeichnisses über Friedhofsgebühren - Vergleich mit anderen Gemeinden

	NutzD bisher	Gebühr bisher		NutzD ab 2026	Gebühr 100% KD	Vorschlag Verwaltung		Bad Wildbad (Stand 2025)	Simmersfeld (Stand 2025)	Höfen (Stand 2021)	Seewald (Stand 2026)	Wildberg (Stand 2024)
1. Verwaltungsgebühren												
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales		40 €			45 €	45 €		43 €		45 €	17 €	16 €
1.2 Genehmigung zur Frühzeitigen Abräumung eines Grabmales		- €			45 €	45 €		19 €				
2. Bestattungsgebühren												
2.1 Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)												
2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		750 €			1.090 €	1.000 €		1.850 €	tats. Kosten	1.400 €	1.790 €	913 €
2.1.2 von Personen unter 10 Jahren		350 €			1.090 €	500 €		700 €	tats. Kosten	400 €	590 €	758 €
2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten		350 €			1.090 €	500 €		700 €	tats. Kosten	400 €	590 €	383 €
2.1.4 Zuschlag zu 2.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen		50%			50%	50%		50%		50%	30%	25%
2.2 Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)												
2.2.1 Urnengrab		200 €			296 €	295 €		325 €	tats. Kosten	195 €	620 €	411 €
2.2.2 anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld		200 €			296 €	295 €		325 €	tats. Kosten	195 €	620 €	411 €
2.2.3 Zuschlag zu 2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen		50%			50%	50%		50%		50%	30%	25 €

3. Grabnutzungsgebühren			Ab 01.01.2028									
3.1	Überlassung eines Reihengrabes											
3.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	25 Jahre 500 €		25 Jahre 6.484 €	1.000 €	1.200 €		1.650 €	1.000 €	1.950 €	1.660 €	2.892 €
3.1.2	für Personen unter 10 Jahren	25 Jahre 300 €		25 Jahre 5.722 €	500 €	600 €		500 €	500 €	500 €	500 €	1.077 €
3.2	Überlassung eines Rasengrabes											
3.2.1	Überlassung eines Rasenreihengrabes	25 Jahre 950 €		25 Jahre 6.716 €	1.300 €	1.500 €		2.720 €	1.200 €		1.860 €	4.457 €
3.3	Überlassung von Urnenreihengräbern											
3.3.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	25 Jahre 390 €		15 Jahre 3.296 €	600 €	750 €		650 €	750 €	915 €	860 €	1.804 €
3.3.2	Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabes	25 Jahre 390 €		15 Jahre 3.296 €	600 €	750 €		910 €		1.075 €		
3.3.3	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	25 Jahre 390 €		15 Jahre 3.417 €	500 €	650 €		400 €		915 €	520 €	1.594 €
3.3.4	Überlassung eines Rasenurnengrabes	- -		15 Jahre 3.353 €	800 €	950 €						

3. Grabnutzungsgebühren				Ab 01.01.2028									
3.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten												
3.4.1	Wahlgrab, einfachbreit	25 Jahre	1.600 €		25 Jahre	6.992 €	2.200 €	2.500 €		1.910 €	1.000 €	5.400 €	
3.4.2	Wahlgrab, doppelbreit	25 Jahre	3.200 €		25 Jahre	10.803 €	4.400 €	5.000 €		3.420 €	1.900 €		3.630 € 6.883 €
3.4.3	Wahlgrab, dreifachbreit	25 Jahre	4.800 €		25 Jahre	13.089 €	6.600 €	7.500 €		4.930 €			
3.4.4	Wahlgrab, vierfachbreit	25 Jahre	6.400 €		25 Jahre	16.900 €	8.800 €	10.000 €		6.440 €			
3.4.5	Rasenwahlgrab	25 Jahre	- €		25 Jahre	7.224 €	2.400 €	2.700 €				2.400 €	2.560 € 9.823 €
3.4.6	Urnenwahlgrab	25 Jahre	750 €		15 Jahre	6.222 €	1.100 €	1.300 €		1.280 €		2.300 €	1.090 € 2.029 €
3.4.7	erneute Verleihung eines Nutzungsrechts		64 €			anteilig	anteilig			anteilig	anteilig	280 €/Jahr	anteilig anteilig
3.4.8	zusätzliche Belegung über bereits erworbenes Recht hinaus		- €			1.520 €	60%				350 €		
3.4.9	Zuschlag für die Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3		bis KD			bis KD	50%			bis KD		bis KD	20%

4. Benutzungsgebühren der Aussegnungshalle											
4.1	Nutzung der Aussegnungshalle je Trauerfreier	60 €		7.977 €	150 €		350 €		500 €	520 €	500 €
4.2	Unterhaltung der Aussegnungshalle	150 €		150 €	150 €						
5. Sonstige Leistungen											
5.1	Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft	45 €		tats. Kosten	tats. Kosten		tats. Kosten	tats. Kosten	41 €	tats. Kosten	tats. Kosten
5.2	Grababräumungen	- €		tats. Kosten	tats. Kosten		tats. Kosten	300 €	tats. Kosten	tats. Kosten	tats. Kosten
5.3	Bestattungsordner	77 €		79 €	79 €						

Anlage zur Friedhofsatzung

Gebührenverzeichnis

vom 14.05.2018

gültig ab 01. Juni 2018

1. Verwaltungsgebühren

1.1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 40,00 Euro

2. Benutzungsgebühren

2.1. Bestattung (Öffnen und Schließen des Grabes)

2.1.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 750,00 Euro

2.1.2. von Personen unter 10 Jahren 350,00 Euro

2.1.3. von Tot- und Fehlgeburten 350,00 Euro

2.1.4. Zuschlag zu 2.1 für Bestattungen an
Samstagen, Sonn- und Feiertagen 50 %

2.2. Beisetzung von Aschen (Öffnen und Schließen des Grabes)

2.2.1. Urnengrab 200,00 Euro

2.2.2. anonymes Urnengrab, gärtnerbetreutes Grabfeld 200,00 Euro

2.2.3. Zuschlag zu 2.2 für Bestattungen an
Samstagen, Sonn- und Feiertagen 50 %

2.3. Überlassung eines Reihengrabes

2.3.1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 500,00 Euro

2.3.2. für Personen unter 10 Jahren 300,00 Euro

2.4. Überlassung eines Rasengrabs

2.4.1. Überlassung eines Rasenreihengrabs 950,00 Euro

2.5. Überlassung von Urnenreihengräbern

2.5.1. Überlassung eines Urnenreihengrabs 390,00 Euro

2.5.2. Überlassung eines gärtnergepflegten Urnenreihengrabs 390,00 Euro

2.5.3. Überlassung eines anonymen Urnengrabs 390,00 Euro

2.6. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.6.1. Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.600,00 Euro
2.6.2. Urnenwahlgrab	750,00 Euro
2.6.3. erneute Verleihung eines Nutzungsrechts	
2.6.3.1. Wahlgrab, je Einzelgrabfläche, pro Jahr	64,00 Euro
2.6.3.2. Urnenwahlgrab, pro Jahr	30,00 Euro

2.7. Benutzung der Aussegnungshalle

2.7.1. Nutzung der Aussegnungshalle je Trauerfreier	60,00 Euro
2.7.2. Unterhaltung der Aussegnungshalle (Auf- und Abbau, Bestuhlung, Mikrofon/Lautsprecher, Rednerpult, Dekoration der Grabstelle	150,00 Euro

2.8. Sonstige Leistungen

2.8.1. Ausgrabungen, Umbettungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	45,00 Euro
2.8.2. Grababräumungen (nach tatsächlichem Aufwand)	
2.8.3. Bestattungsordner	77,00 Euro

2.9. Zuschlag für die Bestattungen anderer Verstorbener

i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	100 %
----------------------------	-------

Enzklösterle, 14.05.2018

Petra Nych
Bürgermeisterin

VORSCHLAG ANLAGE URNENRASENGRÄBER FELD UM BAUM

Grundannahmen

- Baumdurchmesser: **1,20 m** → Radius **0,60 m**
- Jede Reihe (Ring): **0,80 m breit**
- Anzahl Reihen: **4**
- Grabgröße: **0,50 m (Breite entlang des Rings) × 0,60 m (Tiefe)**
→ entscheidend für die Anzahl ist die **Breite 0,50 m entlang des Kreisumfangs**

Aufbau der Ringe um den Baum

Wir rechnen mit den **Mittellinien der Ringe**, weil dort die Gräber liegen:

Reihe	Innenradius (m)	Außenradius (m)	Mittlerer Radius (m)
1	0,60	1,40	1,00
2	1,40	2,20	1,80
3	2,20	3,00	2,60
4	3,00	3,80	3,40

Ergebnis pro Baum

Reihe	Gräber
1	12
2	22
3	32
4	42
Summe 108 Gräber	

Gesamtanlage mit 2 Bäumen

$108 \times 2 = 216$ Gräber

Anordnung der 2 Bäumen auf der Wiese

Empfehlung (gleichmäßig verteilt):

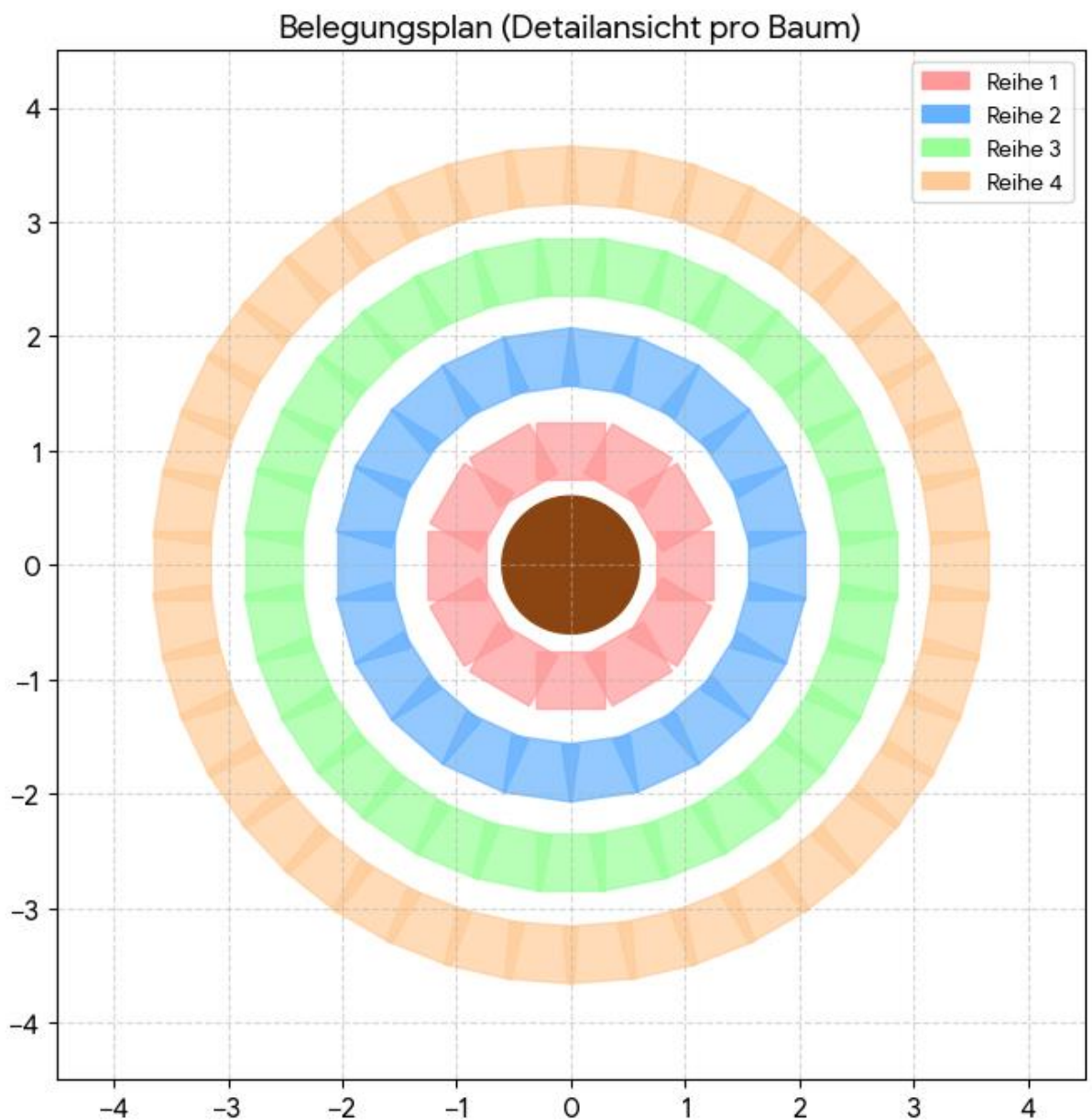


Abstand zwischen den Baumzentren sollte mindestens:

- **ca. 10–12 m** betragen
(damit sich die äußeren Grabreihen nicht überschneiden)

Vorschlag für die Anlage der Rasenurnengräber

- Rasenurnengräber beginnend ab Reihe 2 (Optik/Wurzelwerk Baum), dadurch reduziert sich die Anzahl auf 96 Gräber.



Grabplatten 30x40cm wie in Satzung festgehalten (Maßangaben, Beschaffenheit, etc.)